AZ: 630.039

Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten und die Zulassung von Nebenanlagen

Satzung zur Änderung der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln und zur Änderung der in der Anlage 2 aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung von Nebenanlagen vom 22.09.1992
(Inkrafttreten: 26.09.1992)

Gemeinde Schömberg
Landkreis Calw

S A T Z U N G

zur Änderung der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln und zur Änderung der in der Anlage 2 aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung von Nebenanlagen

Nach § 10 und § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL I, Seite 2253 - künftig BauGB) geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBL. Seite 1093) durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 in Verbindung mit Gesetz vom 23.09.1990 (BGBL.II, Seite 885, 1122), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. Seite 770, berichtigt 1984 Seite 519 - künftig LBO) geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBL. Seite 51) vom 22.02.1988 (GBL. Seite 55) vom 08.01.1990 (GBL. Seite 1,) vom 17.12.1990 (GBL. Seite 426) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. Seite 578, berichtigt Seite 720) geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBL. Seite 474), vom 17.12.1984 (GBL. Seite 675), vom 16.02.1987 (GBL. Seite 43), vom 18.05.1987 (GBL. Seite 161), vom 18.02.1991 (GBL. Seite 85), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg in öffentlicher Sitzung am 22.09.92 die Satzung zur Änderung der in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln und zur Änderung der in der Anlage 2 aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung von Nebenanlagen als Satzung beschlossen.

Gemeinde Schömberg, Landkreis Calw

Satzung zur Änderung der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln und zur Änderung der in der Anlage 2 aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung von Nebenanlagen vom ..22.09.92.

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL I, Seite 2253) und § 73 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBL Seite 770, berichtigt 1984 Seite 519) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBL. Seite 578, berichtigt Seite 27) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg am ..22.09.92.... die nachstehende Änderung der in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

1. Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

2. Dachaufbauten sind nur bei einer Hauptdachneigung von mehr als 30 Grad (Altgrad) zulässig.

3. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:

   a) giebelständige Knoten mit Sattel und Walmdach Sonderformen:

      - Dreiecksgauben (nur bei Satteldach zulässig)
      - Gauben mit einem Segmentbogendach

   b) Zwerchgiebel

   c) Schleppgauben und deren abgewandelte Sonderformen, wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben

   d) andere Lösungen sind im Rahmen von § 3 möglich

   e) Allgemeine Bestimmungen:

      - die Gesamtlänge von Einzelgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten

      - vom Haupteingang ist ein Mindestabstand von 2.50 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1.50 m einzuhalten

- die Höhe der Gauben vom Anschluß mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1.25 m nicht überschreiten

- der Abstand zur Traufe muß mindestens 0,90 m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen

- die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z.B. Kupfer) einzudecken

- Wangen- und Stirnflächen sind mit Holz oder mit einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepaßten Material zu verkleiden (z.B. Kupfer)

- im übrigen wird auf die beiliegende Skizze verwiesen.

4. Giebelständige Gauben

Die giebelständigen Gauben, einschl. der Dreiecksgauben, müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muß senkrecht gemessen mindestens 0.50 m betragen.

5. Zwerchgiebel

Die Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0.50 m unter dem Hauptfirst liegen.

Das Zwerchgiebeldach muß die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit dem selben Material und der selben Farbe.

Im übrigen wird auf die beiliegende Skizze verwiesen.

6. Schleppgauben

Die Schleppgauben und deren abgewandelten Sonderformen, wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben müssen eine Mindestdachneigung von 15 Grad aufweisen.

Die Einzellänge von Schleppgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Der Anschnitt des Schleppgaubendaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0.50 m unter dem Hauptfirst liegen.

Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

Die in Anlage 2 aufgeführten Bebauungspläne, einschl. der jeweils geltenden Vorschriften über Nebengebäude, nach denen sie auf der

nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausgeschlossen bzw. nur eingeschränkt zulässig sind, werden wie folgt geändert:

1. Auf dem Grundstück ist nur ein Nebengebäude und ein Gewächshaus zulässig, jedoch nicht in dem durchgehenden Geländestreifen zwischen Straße und Bebauung (Vorgartenbereich). Die Größe dieser Nebengebäude wird auf jeweils maximal 20 cbm umbauten Raumes beschränkt. Die höchst zulässige Traufkante beträgt 2.20 m.

2. Die Höhenlage muß dem natürlichen Gelände angepaßt werden. Im Mittel gemessen, darf der Fußboden des Nebengebäudes nicht mehr als 25 cm über der festgesetzten Geländelinie liegen.

3. Zugelassen sind Pult-, Sattel- oder Zeltdächer mit deutlich ausgeprägten Gesimsen, Als Deckungsmaterial werden Ziegel, ziegelähnliches Material, Naturschiefer, Holzschindeln und Grasdächer zugelassen.

4. Für die äußere Gestaltung ist nur Holz in einem gedeckten Farbton zulässig.

5. Die Gewächshäuser dürfen nur aus Glas oder einem sonstigen transparenten Baustoff ausgeführt werden; Folienmaterial ist nicht zulässig.

6. Nebengebäude im Sinne dieser Satzung dürfen nicht erstellt werden auf Grundstücken, welche noch nicht mit einem Hauptgebäude bebaut sind.

§ 3
Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den § 1 und 2 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Schömberg, den 24.09.92
Doc.H1111903

Gerhard Vogel
Bürgermeister

GEMEINDE SCHÖMBERG * LANDKREIS CALW *

LANDRATSAMT CALW

10.11.92

Hinweis

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

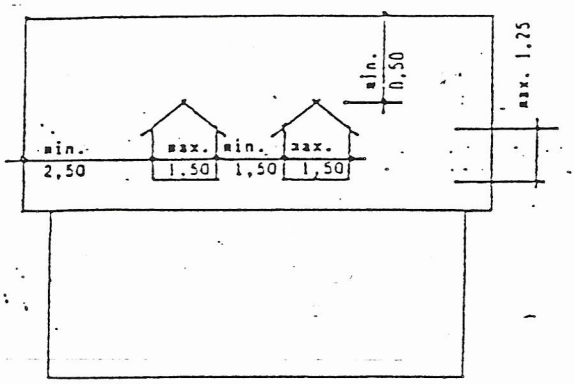
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

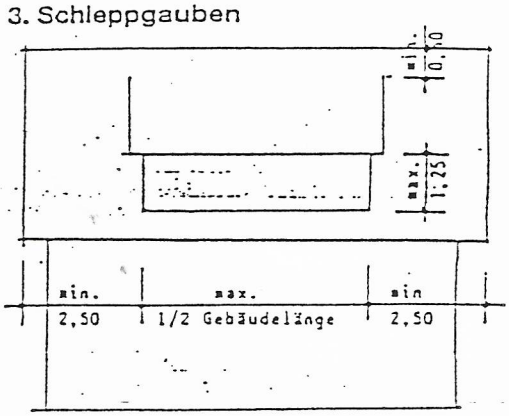
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Systemskizze zur Gestaltung von Dachgauben und Zwerchgiebeln

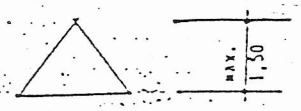
1. Giebelständige Gauben:



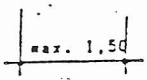
3. Schleppgauben

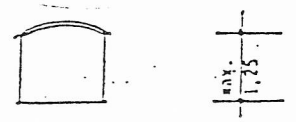


Sonderformen:



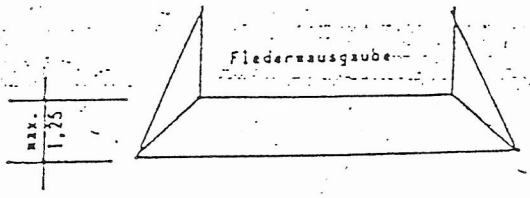
Dreiecksgaube

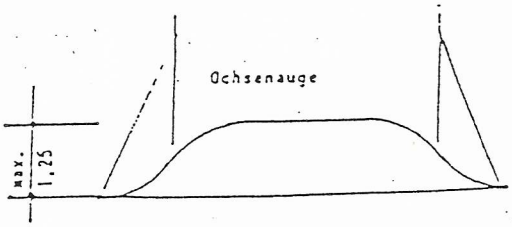




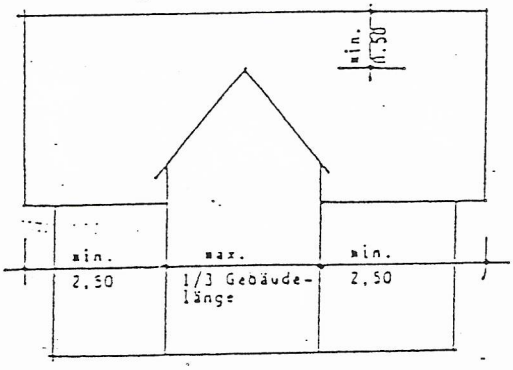
Segmentbogen-
dachgaube

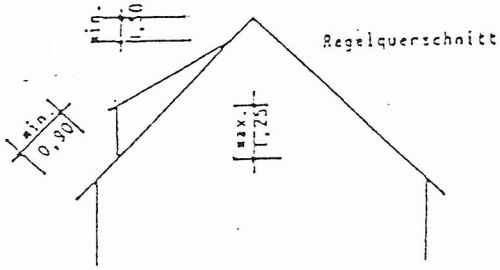
Sonderformen:





2. Zwerchgiebel





Anlage 1 der Satzung zur Änderung der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln

1. Schömberg

a) Schömberg-Mitte
b) Hausäcker-Süd
c) Bühl
d) Hausäcker-West
e) Freizeitweiler-Schwarzwaldhöhe
f) Brunnenäcker-West
h) Stockäcker

2. Bieselsberg

a) Südwestlicher Teil
b) Kirchstraße/Torstraße
c) Mühlstraße-Süd

3. Schwarzenberg

a) Hausäcker

4. Oberlengenhardt

a) Oberlengenhardt I
b) Oberlengenhardt II
c) Oberlengenhardt III
d) Oberlengenhardt IV

5. Langenbrand

a) Mühlgassenweg/Mönchäcker
b) Langenbrand-Friedhof
c) Hartmannsäcker
d) Nord II
e) Nord III

Anlage 2 der Satzung zur Änderung der Bestimmungen über die Zulassung von Nebengebäuden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

1. Schömberg

a) Schömberg-Mitte
b) Hausäcker-Süd
c) Bühl
d) Hausäcker-West
e) Freizeitweiler-Schwarzwaldhöhe
f) Brunnenäcker-West

2. Bieselsberg

a) Parksiedlung
b) Südwestlicher Teil
c) Kirchstraße/Torstraße
d) Mühlstraße-Süd

3. Schwarzenberg

a) Hausäcker

4. Oberlengenhardt

a) Oberlengenhardt I
b) Oberlengenhardt II
c) Oberlengenhardt III
d) Oberlengenhardt IV

5. Langenbrand

a) Kern / Östl. Teil
b) Mühlgassenweg/Mönchäcker
c) Langenbrand Friedhof
d) Hartmannsäcker
e) Nord I
f) Nord II
g) Nord III